jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/12/15 94/09/0085

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1994

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs1;
AuslBG §2 Abs2;
AuslBG §2 Abs3 lita;
AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1990/450;
AuslBG §3 Abs1 idF 1990/450;

Rechtssatz

Die Beurteilung der Frage des Vorliegens eines abhängigen Arbeitsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses einerseits oder eines Vertrages mit einem selbständigen Partner andererseits (hier: "Werkverträge" betreffend Verteiler von Werbematerial) kann nur aufgrund einer Gesamtbetrachtung sämtlicher tatsächlicher Umstände erfolgen (hier: auf die nominell abgeschlossenen "Werkverträge" kommt es nicht an, auch wenn es den Ausländern frei stand, die zu erbringenden

Leistungen auch durch Dritte ausführen zu lassen, überwiegen hier die für eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit sprechenden Elemente, wie Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Ausländer bei Erbringung der regelmäßig wiederkehrenden Leistungen auf ein Minimum, - Hinweis E 17.1.1991, 90/09/0159 -, das zeitlich unbegrenzte Kontrollrecht der GmbH als Arbeitgeber, deren im Wege von Kürzungen des Entgelts vorgesehene "Disziplinar" - Maßnahmen gegenüber den Verteilern und das Fehlen eigener Betriebsstätten und Betriebsmittel der Verteiler, die vielmehr zumindest fallweise Betriebsmittel, zB Busse der GmbH in Anspruch nahmen, um ihre Verpflichtungen gegenüber dieser erfüllen zu können; Hinweis Strasser, "Abhängiger Arbeitsvertrag oder freier Dienstvertrag", in DRdA

Nr 2/1992, S 93ff).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994090085.X09

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at